

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 113/13 B

L 16 KR 236/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 KR 175/09 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2013 Prozesskostenhilfe unter
Beordnung von Rechtsanwalt R. und seines
Bevollmächtigten in P. ,
zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss
wird als unzulässig verworfen.



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1166 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) und der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit begehrt der in Paraguay lebende Kläger die Erstattung von nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bemessenen Kosten für die Tätigkeit eines von ihm im Rahmen eines Widerspruchs gegen einen daraufhin aufgehobenen Bescheid der Beklagten bevollmächtigten, ebenfalls in Paraguay ansässigen Bauingenieurs. Die ua auf Erstattung von Kosten des Vorverfahrens nach § 63 SGB X gerichtete Klage hat das SG mit Urteil vom 15.3.2011 abgewiesen; das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Berufung durch Beschluss vom 9.12.2013 zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 27.12.2013 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG eingelegt. Mit weiterem Schriftsatz vom selben Tag hat er beantragt, ihm PKH für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den LSG-Beschluss vom 9.12.2013 ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil die vom Kläger eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss nicht erfolgreich sein kann. Der Kläger hat PKH für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte und bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 20.1.2014 bereits begründete Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragt. Die Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt worden wäre und (voraus-



sichtlich) tatsächlich vorläge. Solche Erfolgsaussicht besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist (*dazu 2.*).

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 2. Die unabhängig vom Antrag auf Bewilligung von PKH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 7 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 8 a) Der Kläger beruft sich hauptsächlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 27.12.2013 auch unter Berücksichtigung des Vorbringens zu dem mit weiterem Schriftsatz vom selben Tag gestellten PKH-Antrag nicht.
- 9 Der Kläger rügt allein eine Divergenz des LSG-Beschlusses zum Urteil des BSG vom 29.3.2007 (*B 9a SB 2/05 R*). Die hierauf gestützte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger entgegen den genannten Anforderungen weder einen abstrakten im Urteil des BSG ent-



haltenen Rechtsatz noch einen im Widerspruch hierzu stehenden Rechtssatz im angefochtenen Beschluss des LSG benennt. Zwar findet sich am Ende von S 6 der Beschwerdebegründung die Überschrift "3. Abstrakter Rechtssatz", doch folgt hier nur die Behauptung, die Divergenz sei gegeben, da das vorinstanzliche Gericht sich auf die Entscheidung des SG berufe und das SG bei seiner Anwendung des § 63 SGB X mit dem seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz zu der in der Rechtsprechung des BSG im genannten Urteil aufgestellten Rechtssatz in Widerspruch trete. Ein solcher Rechtssatz wird auch nicht mit den auf S 6 der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Zitaten aus den Begründungen des Urteils des SG und des hierauf verweisenden LSG-Beschlusses benannt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf die Erstattung der geltend gemachten Kosten seines früheren Bevollmächtigten auf Grundlage des RVG habe, da die Gleichsetzung eines Bauingenieurs mit einem der Bevollmächtigten iS des § 1 Abs 1 RVG ausscheide, weil § 63 Abs 2 SGB X zwischen Rechtsanwälten und sonstigen Bevollmächtigten unterscheide. Ebenso wenig wird mit den auf S 7 bis 9 der Beschwerdebegründung im Fettdruck wiedergegebenen Auszügen aus dem Urteil des BSG vom 29.3.2007 ein solcher abstrakter Rechtssatz konkret benannt.

- 10 Aber selbst wenn der Kläger insoweit zwei sich einander widersprechende abstrakte Rechtssätze, die den jeweiligen Entscheidungen zugrunde liegen, hinreichend konkret formuliert hätte, wäre die Beschwerde nicht zulässig. Denn jedenfalls legt er nicht in der durch § 160 Abs 2 Nr 2 SGG iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dar, dass das LSG, welches sich im angefochtenen Beschluss und auch durch Bezugnahme auf das Urteil des SG wiederholt auf die Rechtsprechung des BSG beruft, in bewusster Abweichung von dem durch den Kläger dem BSG zugeschriebenen Rechtssatz eigene Kriterien und Maßstäbe für die Bestimmung der erstattungsfähigen Kosten eines nicht anwaltlichen Bevollmächtigten im Vorverfahren entwickelt und damit der Rechtsprechung des BSG in dieser Frage widersprochen hat. Im Kern läuft die Beschwerdebegründung darauf hinaus, dass der Kläger die im Urteil des BSG vom 29.3.2007 entwickelte Rechtsprechung durch das LSG nicht hinreichend berücksichtigt sieht. Damit rügt er aber allein die vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung, auf die die Beschwerde - wie bereits oben dargelegt - nicht zulässig gestützt werden kann.
- 11 b) Soweit der Kläger die Beschwerde auch darauf stützen will, dass nach der von ihm auf S 9 der Beschwerdebegründung zitierten Rechtsprechung des BSG Berufung und Revision in einem Streit über die Kosten eines isolierten Vorverfahrens statthaft sind und deshalb die Aussage im angegriffenen LSG-Beschluss, wonach "Gründe für die Revisionszulassung ... nicht ersichtlich" sind, für unzutreffend hält, verkennt er den Unterschied zwischen der Frage der allgemeinen Statthaftigkeit der Revision und der Zulässigkeit ihrer Zulassung im Einzelfall. Zulässig ist die Zulassung der an sich statthaften Revision nämlich nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Revisionszulassungsgründe vorliegt, deren Benennung und Darlegung gleichzeitig auch Voraussetzung der Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde ist. Ein solcher Grund wird aber auch mit diesem Vorbringen nicht benannt oder dargelegt.



- 12 c) Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 14 4. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1, § 47 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Streitwertfestsetzung durch das LSG für das Berufungsverfahren nach der Bedeutung der Sache mit Rücksicht auf die Höhe der vermeintlich zu erstattenden Kosten festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)